

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 934 - 934

Büchel's Ueber die Natur des Besitzes besprochen von Dr. J. E. Goudsmit, ord. Professor der Rechte zu Leiden. Uebersetzt von Dr. S. Sutro. Utrecht 1868

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z*

Büchel's Ueber die Natur des Besizes besprochen von Dr. J. E. Goudsmit, ord. Professor der Rechte zu Leiden. Uebersetzt von Dr. S. Sutro. Utrecht, Remink en Zoon. 1868. gr. 8. 24 SS.

Diese kurze Kritik ist gegen die Ansicht Büchel's (Ueber die Natur des Besizes. Leipzig u. Marburg, 1868) gerichtet, daß der Besitz nur ein factisches Verhältniß sei — eine Ansicht, die er aus der Vergleichung des Besizes mit den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen über den Erwerb und Verlust der Rechte begründen zu können meint. Goudsmit legt zunächst den Gesichtspunkt dar, aus welchem seiner Meinung nach der Besitz beurtheilt werden muß. Es ist dieser: „Des Menschen Wille ist seinem Wesen nach absolut frei. Zur Entwicklung, Anerkennung und Beschützung dieser Freiheit dienen alle Rechtsinstitute. Hieraus folgt nothwendig, daß, sobald unser Wille sich im und durch den Besitz verkörpert hat, er auch dann, wenn er factisch nichts weiter ist, als Wille, und selbst mit den Rechten eines Anderen vollständig im Widerspruch steht, nichts destoweniger, bloß wegen seiner Natur als Aeußerung unserer Persönlichkeit, geschützt und gegen Störung und Gewalt vertheidigt werden muß. . . Eben nichts anderes als der Wille, daß hinsichtlich einer Sache, auf welche ich mit Bewußtsein eine Herrschaft ausübe, keine Eigenmacht eines Anderen statt finde, nichts anderes als dieser Wille ist der verwirklichte Besitz. Man muß wohl einräumen, daß der Besitz seiner Art nach kein absolutes Recht sei, vielmehr in seiner Richtung gegenüber gewissen Personen einen obligatorischen Charakter habe, so daß das Verhältniß zwischen den eigentlichen sogenannten iura in re und dem Besitzrechte folgendes ist: während jene auf einer vom objectiven Recht anerkannten Herrschaft über eine bestimmte Sache beruhen, stützt sich das letztere ausschließlich auf eine durch das Recht anerkannte allgemeine Willensherrschaft, die sich gelegentlich einer Sache gleichsam zufällig offenbart, und deren Störung, wie die anderer Willensäußerungen, einen Eingriff in unseren freien Willen, eine Verletzung unserer Persönlichkeit enthält.“ Von diesem Standpunkte aus bekämpft der Verf. die gegen die Ansicht, daß der Besitz ein Recht sei, vorgebrachten Gründe, indem er noch hervorhebt: es sei nicht das bloß factische Beherrschen einer Sache, an welches Folgen geknüpft werden; das, worauf es wesentlich ankomme, sei der Wille, die freie Aeußerung der Persönlichkeit; auf der andern Seite genüge nicht jede Willensäußerung, um Gegenstand rechtlichen Schutzes zu werden, sondern nur diejenige, welche sich durch eine Herrschaft verkörpert habe. — Die Erörterungen des Verf. sind überall mit Quellenbelegen und Hinweisungen auf die neueste Literatur begleitet. Wir haben daher alle Ursache für die Uebersetzung dieses Schriftchens dankbar zu sein.